

OSZK

Országos Széchényi Könyvtár



225333



M.N. MUZEUM KÖNYVTÁRA
II. Nyomt. Művel. Oszt. 3
1909. év 217.

Das Gerichtsprotokoll der kön. Freistadt Kaschau in Ober-Ungarn aus den Jahren 1556—1608.

Von

Dr. F. v. Krones.

Mein Berufsleben führte mich vor vierunddreissig Jahren an das Ufer des Hernad-Flusses, in den Hauptort des nordöstlichen Ungarns, in die Stadt deutscher Gründung, an deren Mauern sechs Jahrhunderte bewegten Geschichtslebens vorüberzogen.

Ein fünfjähriger Aufenthalt in Kaschau bot mir Anlass, Gelegenheit und Mittel, den Geschichtsquellen des deutschen Volksthum auf dem Boden Oberungarns näher zu treten, und die Vorliebe für diese Studien mit dem hiefür an Ort und Stelle gesammelten Stoffe begleitete mich über die Leitha zurück, wie dies eine Reihe anspruchloser Studien bezeugt¹⁾. Manches von dem dort Gesammelten blieb noch unverwerthet, da sich die Geleise meiner Arbeit in andere Gebiete zogen, von andern Aufgaben vorgezeichnet wurden.

Zu diesen „Findlingen“ meiner damaligen Besuche des reichhaltigen und dem jungen Historiker freundlich erschlossenen Stadtarchivs zählt denn auch der Stoff dieser Studie, die theilweise Abschrift des „Protocollum judiciorum et poenarum malefactorum ab anno 1556 u. a. a. 1608“. Das umfangreiche Buch lässt jene lateinischen, selbst griechischen Einbegleitungen nicht vermissen, die uns

¹⁾ „Zur ältesten Geschichte der oberungarischen Freistadt Kaschau“. Arch. f. K. ö. GQ. Wiener K. Akad. d. W. XXXI. 1—56 (1864). — „Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn“ Ebda. XXXIV. 211—252 (1865). — „Zur Gesch. des deutschen Volksthum im Karpatenlande mit besonderer Rücksicht auf die Zips und ihr Nachbargebiet“, Graz 1878 Univ. Festschrift. — Hieher zählen auch: „Die böhmischen Söldner in Oberungarn“ (Grazer Gymn. Progr. 1862); „Der Thronkampf der Přemysliden und Anjous in Ungarn“ (Oe. Gymn. Ztschr. 1863 u. 1865) und „Das angiovin. Königthum u. s. Sieg über die Oligarchie“ (Grazer Gymn. Progr. 1865).

auch sonst in den Stadtbüchern begegnen und für die höhere Schulung der Schreiber Belege bieten ¹⁾).

Wir kennen die Reihe der regelrecht auf ein Jahr gewählten Stadtrichter (*judices civitatis*), deren Amtsführung den Zeitraum ausfüllt ²⁾, in welchem sich das Gerichtsprotokoll, sein bunter Inhalt, bewegt. Es sind fast durchaus deutsche Namen und sie beweisen, dass der Kern des Kaschauer Bürgerthums deutsch geblieben war, trotz aller schweren Stürme, die es heimsuchten.

Der schlimmste hatte sich zwanzig Jahre vor dem Anfange der Einzeichnungen unsers Protokolles zugetragen, als K. Johann (*Zápolya*), 1536 Herr der Stadt geworden, einen grossen Theil der Kaschauer Bürger heimatlos machte und theils nach Grosswardein, theils nach Szegedin und Debreczin abführen liess. Das kam dem bereits sesshaften oder nunmehr einwandernden Magyarenthum zu Statten. Und auch als Kaschau wieder an K. Ferdinand I. (1551) zurückgefallen, wog das Interesse der Krone, die Stadt dichter zu bevölkern, vor, und hielt den Magyaren die Thore offen ³⁾. Ander-

¹⁾ Aurora, cui Operis tertia sortitur pars. Ἦως γὰς ἔργου τρίτην ἀποιμείρεται αἴσαν. — Aurora tibi promovet quidem viam promovetque laborem.

Si, quoties peccant homines, sua fulmina mittat
Jupiter, exiguo tempore inermis erit

Deuteronom. cap. XIX. Auferes malum de medio tui. Ut audientes cæteri timorem habeant et nequaquam talia audeant facere. Non misereberis eius, sed animam pro anima, oculum pro oculo, dentem pro dente, manum pro manu, pedem pro pede exiges, ²⁾ Wir finden 1556—1586 Laurenz Goltschmid 9mal; 1557—1563 Emeric Patschner 2mal; 1559 Joh. Fink 1mal; 1564 Balth. Thonhauser 1mal; 1569—1585 Jakob Grottker 3mal; 1572—1573 Wolfgang Wagner (Goldschmied) 1mal; 1577 Leonh. Kromer 1mal; 1580 bis 1600, Martin Wenzel 5mal; 1591—1602 Andreas Materna 1mal; 1598—1601 Rainer 2mal; 1603—1604 Joh. Bocatius (s. w. u.) zu Stadtrichtern gewählt vor. ³⁾ S. d. k. Mandat K. Ferdinands I. v. 7. April 1552 (Kasch. Archiv. veröff. in Magyar évkönyv, 1838 III. S. 100 ff. — „Nos supplicatione ipsorum civium nationis hungarice admissa, concessimus, ut omnes hungarice nationis cives, quicumque scilicet modo premissis, sub his disturbis, in medium aliorum veterum civium, onera civitatis laturi, emptisque bonis et domibus in eadem civitate nostra Cassoviensi perpetuo habitaturi sese contulissent, jamque in numerum reliquorum civium recepti, ed ad munia, functionesque civiles admissi essent, in posterum futurisque temporibus, æquali libertate iisdemque privilegiis dignitatibus tam in judicatu quam in senatu omnibusque fonctionibus et officiis sine ullo personarum vel nationis discrimine juxta tenorem veterum privilegiorum cum ceteris germanice vel alterius nationis vetustioribus civibus uti et frui possint.“ A. a. O. findet sich auch die in ihrer Sprache geschriebene Beschwerde der magyarischen Insassen, an den K. Ferdinand gerichtet, worin sie um Gleichstellung bitten,

seits schien es geboten, der Erschleichung des Bürgerrechtes vorzubeugen¹⁾.

Dennoch kräftigte sich wieder, durch die Zuwanderung aus deutschen Landen und die Bedeutung Kaschaus als Hauptort des ostungarischen Gebietes, Bollwerk seiner Vertheidigung und Knotenpunkt seines Verkehres, — das ursprüngliche nationale Gepräge seines Bürgerthums; das deutsche Bürgerthum wog wieder unbestritten vor. Es war dies besonders seit den Tagen K. Maximilians II. der Fall, als sein oberster Feldhauptmann, der wackere Lazar Freih. v. Schwendi, in Kaschau befehligte und für neue, wichtige Befestigungen der Stadt Sorge trug (1566). So gewann sie das Aussehen, welches uns beiläufig in der Abbildung Kaschau's aus d. J. 1617, von der Hand des Niederländers Egidius van der Rye, mit dem Kommentar Georg Hufnagels, vorgeführt wird.²⁾

Die Schlussjahre unseres Protokolles 1604—1608 bescheerten der Stadt Kaschau neue Prüfungen. Sie waren längst eingeleitet von der

wie sich diese bei der Bürgerschaft Ofens, Tyrnaus und Klausenburgs, altersher vorfinde.

¹⁾ Kasch. Arch. Mandatum regium. Vienne 12. Nov. „Qui pro veris habendi sunt cives“.

... Cum autem cives istius civitatis non alii sint nec alii intelligi possint, quam, qui in civitate non tantum domunculum emptum aut conductum habent, sed qui corporalem residenciam in eo loco facere dinoscuntur, ex certissima juris regula scilicet privilegia omnia per abusum amitti et de facto pro nullis conferri. Idcirco fidelitati vestre mandamus harum serie firmiter et committimus, ut a die, quo presentes nostre vobis exhibentur computando, desinatis eos incolas subditos vestros, qui in aliis civitatibus, oppidis, villisque quibuscunque resident, pro nostris concivibus, qualicunque mercede excepta, reputare aut libertates vestras cum talibus communicare in defraudationem vectigalium nostrorum regalium. Nam alioquin certos vos esse volumus, quodsi unico casu aut exemplo nos diversum fecisse comperiemus, id de abrogandis privilegiis vestris statuemus, quod iuri maxime congruum fore videbitur. ²⁾

Cassovia superioris Hungariæ civitas primaria, depictam ab Egidio van der Rye, Belga, comm. Georg. Hufnagelius ao. 1617. Kasch. Stadthaus. Die Aufnahme erfolgte von der südwestl. Seite. — Die Stadt erscheint von einer doppelten Mauer umgeben; die äussere mit kleinen Thürmchen, stark gewinkelt, auf einem hohen Erdwalle; zwischen beiden Mauern sind Bäume gepflanzt zu sehen. Die innere Mauer, viereckig, trägt grössere Thürme. Die rothgedachte Stadt zeigt 1) in der Mitte die grosse Kirche (Elisabethdom) mit dem einen höheren, spitzgedachten und mit einem Kreuze versehenen Thurme, während der zweite abgebrochen aussieht, 2) die kleine (ältere) oder St. Michelskirche, 3) das alte Rathhaus mit einem hohen, viereckigen Thurme, 4) die ehemalige Minoriten- dann Franziskaner-Kirche, 5) den vielhürmigen Bau des Bürgerspitals z. h. Geiste und 6) die zerstört und wüst aussehende Dominikanerkirche.

allgemeinen Unsicherheit der öffentlichen Zustände, dem leidigen Ergebnisse der Regierung K. Rudolfs II. — Seit 1603 trieb Ungarn dem Glaubens- und Bürgerkriege entgegen, und die Wegnahme der Hauptkirche, in welcher protestantischer Gottesdienst längst heimisch geworden — in Folge Regierungsbefehles, — zu Gunsten des Katholizismus durch den Erlauer Sprengelbischof, unter den Augen und mit dem Beistande des Kommandirenden, Grafen Barbiano de Belgiojoso ¹⁾, war (1603) ein Ereignis, das in den Augen der Protestanten und der Bewegungspartei Oberungarns eben so aufregend wirkte, als der verhängnisvolle Artikel im Reichsdekrete von 1604, den der Herrscher aus eigener Machtvollkommenheit beigefügt. Die Folgen dessen ergaben sich als Erhebung jener Partei, im Bunde mit dem Aufstande des siebenbürgischen Magnaten, Stefan Bocskay, und anderseits zeigen sie sich bedeutsam genug in der verbitterten Stimmung des protestantischen Kaschau, das dem bei Diószeg zurückgedrängten Barbiano (26. Okt. 1604) die Thore verschloss, und sie dem Hajduken-Obersten Blasius Lippay vom Anhange Bocskay's (30. Okt.) öffnete.

Damals war Vormund oder Vorsprech der Gemeinde Melchior Rainer und Stadtrichter Bokatzius ²⁾. Geboren 1560 zu Vetschau in der Lausitz, an der Wittemberger Hochschule gebildet, kam der begabte Mann durch Vermittlung seines Lehrers Niklas Giebel nach Ungarn, versuchte sich zunächst mit der Errichtung einer Schule im Zipser Sachsenlande, erhielt 1594 vom Rathe der Stadt Eperies in der Schároscher Gespanschaft einen Ruf als Rektor des Collegiums der Augsburger Confessionsverwandten alldort und fand dann (1599) ³⁾ den Weg nach Kaschau als Ratschreiber. Später 1603—1604 begegnet wir ihm als Stadtrichter. Die Rolle eines Diplomaten Bocskays 1604 bis 1606 bescheerte dem gewandten Manne, nebenbei auch „poëta laureatus“, nachmals eine lange Haft zu Prag, aus der ihn der Muth und die List seiner Frau zu befreien beflissen war.

¹⁾ Die Weisung an die Stadt erging vom Administrator des Graner Erzbisthums aus; der Befehl an Belgiojoso von Erz. Mathias. Der Bischof von Erlau hatte damals, da Erlau längst türkisch geworden, seinen Sitz im Prämonstr. Kloster Józszau (Jászó) — nicht weit von Kaschau. ²⁾ Sein Name findet sich auch als „Bogáthy“ magyarisirt. Eine biographische Skizze über ihn veröffentlichte Dulházi in der Ztschr. Felső Magyarországi Minerva, 1825, 2. Heft.

³⁾ Er selbst verewigte seinen Eintritt in die Rathsgeschäfte durch die Titelüberschrift des *Protocollum determinationum magistratualium de anno 1598, 1599, 1600, 1601, 1602 incl. „Receptaculum rerum forensium in curia Cassoviensi per Sebaldum Artnerum exceptarum, deinde continuatum per*

Kaschau war der Sitz Bocskays, des „Fürsten von Ungarn“ geworden; in seinen Mauern tagte die wichtige Ständeversammlung, welche an dem Wiener Frieden Kritik übte; hier starb (25. Dez. 1606) Bocskay jähen Todes; auf dem Hauptplatze verblutete (13. Jan. 1607) sein Geheimschreiber Kátay unter den Säbelhieben der erbitterten Edelleute, die ihn Verrathes und Giftmordes zielehen; hier fand (2. Febr.) die glänzende Leichenfeier des verstorbenen Fürsten statt. Dann übernahmen (12. Febr.) Sigmund Forgács und Andreas Dóczy die Stadt im Namen des Königs von Ungarn.

Das ist der äussere Rahmen, der Gang der Ereignisse ¹⁾, innerhalb dessen das Gerichtsbuch Kaschaws erwuchs, das uns nun beschäftigen soll. Es spiegelt so recht ab: Die Mischung der Bevölkerung, den Einfluss der kriegerischen Zeit, des Söldnerwesens in seinen Mauern, Verrohung und Gewaltthat im Bannkreise der Stadt, die ihre volle Gerichtsbarkeit auf Grund alter Freibriefe und nach altem Herkommen ausübt, als „gehegit Ding“ (*judicium necessarium bannitum*), „kleines und grosses Gericht“, mit den Schöffen als Urtheilsfindern für Rechtsstreit, Vergehen und Verbrechen ²⁾.

Es ist nicht leicht, den begrifflicher Weise vielseitigen, bunten Inhalt des Gerichtsbuches unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen und die nothwendige Auswahl unter den zahlreichen Fällen zu treffen. Immerhin wollen wir es versuchen und mit jenen Auf-

me Joann. Bocatium P. L. C. ad hoc officium legitime vocatum hoc anno 1599, 15.^a Nov. — Dazu als Motto:

J. Sirach X.

Simpliciter rectumque tuum me Christe gubernet.

Noli condemnare ullum non cognita causa.

Cognosce primum, deinde poenam statue.

Virgil. Aen. 6:

„Discite justitiam moniti et non temnere divos.
quo erit melius.“

¹⁾ Eine noch immer brauchbare, weil sprachlich weitern Kreisen zugängliche Skizze der Stadtgeschichte bildet das von Jesuitenfeder abgefasste Büchlein *Cassovia vetus ac nova, Cassoviæ, 1732*, während die deutsch geschriebene „Kaschauer Chronik“ von Plath (Kaschau 1860) mehr ein Curiosum genannt werden muss. Entschieden besser ist die fleissige Arbeit von Tutkó, Sz. K. *Kassa város történ. évkönyve* (Jahrb. d. St. K.) Kaschau 1861, wenn ihr auch manches an Kritik gebricht. ²⁾ So heisst es z. J. 1563: *Judicium necessarium bannitum celebratum est feria quinta, ipso die S. Silvestri ao. dom. 1562 per famatos viros Joannem Lepiczki vice-advocatum juratum et septem scabinos nominibus et cognominibus in magno iudicio expresso.* — Hier finden wir das kleinere und grössere „Recht“, „Gericht“ oder „Ding“ auseinandergehalten. Die Einzeichnungen der Gerichtsfälle wechseln in Bezug der Sprache ab, sie sind deutsch oder lateinisch; ersteres wiegt vor.

zeichnungen beginnen, die wir unter dem Titel Schädigung fremden Eigenthums zusammenfassen. Den Reigen mögen Schuldner eröffnen.

1556 entwich ein gewisser Franz Zech (Szöcs) aus der städtischen Haft. Er kam dann aus Wien mit seinem Weibe und drei Kindern nach Kaschau zurück und wies ein kaiserliches Mandat v. 25. Mai d. J. vor, worin K. Max II. den Genannten innerhalb eines Jahres von jeder Zahlungsobliegenheit freisprach¹⁾, den Pressburger Bürger, Thomas Bornemisza, ausgenommen. Der entwichene und nun heimkehrende Schuldner bat um Verzeihung. Der Rath erklärte jedoch, dies ohne Zustimmung der ganzen Gemeinde nicht thun zu können. Nun fand sich denn Szöcs vor dem Rathe und der Gemeinde ein und erlangte durch Fürsprache Vieler die Begnadigung.

Ein anderer Fall ereignete sich im J. 1577. Simon Faustweller war Schuldner des Blasius Karachon (Karácson). Da er als zahlungsunfähig sich erwies, wurde er seinem Gläubiger „nach Rechten des Reiches innerhalb dreier Tage ausgeliefert, letzterer jedoch verhalten, ihn nach Rechtsbrauch zu behandeln und zu halten“.

Besonders reichlich ist die Ausbeute in Hinsicht des Diebstahls.

1562 wurde der achtzehnjährige Sohn des Galle wegen Einbruchdiebstahls bei dem Goldschmied Lorenz, in der Höhe von 50 Gulden Werthes, gehängt; Margarethe Stanislawin wegen Theilnahme an Diebstahl aus der Stadt verwiesen; der Diener Janosch als „Einbrecher“ in seines Herrn Küche gestäubt und „auf hundert Jahre“ aus der Stadt verbannt.

Härter lautete begreiflicherweise das Urtheil über Hanns Jörge, den Sohn Breyers aus Bartfeld, den man, als Gewohnheitsdieb vor Jahren bereits stadtverwiesen, zum Tode durch das Schwert (1557) verdamnte. Der Rosddieb Stefan Chichko, Grundunterthan des Niklas Bachkay, wurde gehängt (1558). Im gleichen Jahre erscheint ein bei Diebstahl betretenes Weib als stadtverwiesen. Beim Eheweibe des Georg Chapo traf mit Dieberei auch Ehebruch zusammen. Sie wurde gepeitscht und auf zehn Meilen in der Runde verwiesen.

Elisabeth Katona, Frau des Mihal, sollte als Diebin mit dem Tode büßen (1560), wurde jedoch aus Erbarmen für die unversorgten Kinder zur Verbannung aus Kaschau begnadigt. Das ursprüngliche Urtheil hatte dies mit „Verlust des rechten Ohres und Pranger“ ver-

¹⁾ Findet sich angemerkt als „Ferrea litteræ Francisci Zech exhibitæ senatui Cassoviensi die 25. Maii anno dom. 1566.“

schärft, was jedoch auf vielseitige Fürbitte ungarischer Edelleute nachgesehen wurde. Die Stadtverweisung lautet auf ewig und über zehn Bannmeilen. Bei zwei Weibern (1561) trat die Strafe der Peitschung auf dem Pranger und durch die Stadt, ferner Verweisung auf 101 Jahr, zwölf Meilen in der Runde, ein. — Der Masure Lukatsch Nowostawsky, Schlosserknecht, büsste (1562) für seinen Einbruchsdiebstahl auf dem Galgen.

Eine umständlichere Sache kam im gleichen Jahre zur Verhandlung.

Jakob Schneider aus Wien, Soldat, hatte 1561 dem Rathe „zugeschworen“, sich in Kaschau niederzulassen, und der oberste Feldhauptmann und Stadtkommandant, Freih. Lazar von Schwendi, gab hiezu auch die Erlaubniss. Schneider beging jedoch Diebereien und entrann heimlich aus der Stadt. Der Kaschauer Rath erfuhr nun, dass sich der Entwichene in der Zipser Stadt Käsmark geborgen habe „und zum andern Mal hat wollen heiraten“ und erlangte durch das Einschreiten Lazars Schwendi, dass ihn die Käsmarker ausliefern mussten. „Und ist ihm also auf freyem Platz ein Malefizrecht bestellt und alda erkant worden nach den kaiserlichen Rechten, das ihn der Henkher aus der Stadt führen und an einen dünnen Ast anknüpfen soll, denn ehr eynes grünen Baumes nicht werth ist“.

Lukas von Kemencze wurde bei dem Versuche betreten, einem Weibe auf dem Marktplatze den Geldsack abzuschneiden, („Beyttelschneyder“) ¹⁾. Auf sein „Verschwören“, dies nimmer zu thun, liess man ihn laufen. Aehnlich erging es dem Zabo von Herencs, der „in der Hoffnung“, er werde in sich gehn, ob seines bisher tadellosen Vorlebens, begnadigt wurde, mit der Ermahnung, seinen Lebenswandel fürder zu bessern.

Der Einbruchdiebstahl des Hussaren Jánosch, des Nachts an einem Kameraden verübt, zog die Strafe des Galgens nach sich (1570).

Die Gewohnheitsdiebin Dorko wurde (1572) „in einem Sacke, den sie selbst hat nähen müssen, ersäuft in der Kundert“ (Hernad) ²⁾.

Die Strafe der Stäupung und des Verlustes des rechten Ohres traf den Dieb Georg von Zborow (1573).

Besonders streng pflegte man den Diebstahl in Weinbergen

¹⁾ Es heisst: „qui in publico foro mulieri loculos absciderat („Beyttelschneyder“)“. — ²⁾ „Kundert“ ist die übliche Bezeichnung der Hernád, des nahe vorbeiströmenden Flusses, im damaligen Kaschauer Deutsch.

zu ahnden. Der Pole Andreas, Soldat, in dessen Tornister man gestohlene Weinbeeren fand, musste das rechte Ohr lassen und, den Tornister um den Hals, das Weite suchen (1572). Johann Philipp aus Sandecz wurde (1579) eines solchen Frevels wegen gehangen.

Dorothea, die zur Dieberei den Schlüssel entwendete, erlitt die Strafe der Stäupung; der Dieb Bathko büsste mit Stäupung und Verlust des einen Ohres. Der Pole Martin, der das verschlossene Gut seines Dienstherrn erbrach, wurde aufgeknüpft.

Des mit Mord verbundenen Raubes wollen wir unter dem letzteren Schlagworte gedenken, und bevor wir jene Fälle anführen, die sich auf Verletzung fremder Ehre beziehen, einen Fall gewaltsamer Erpressung zur Sprache bringen.

Die „ungetrewen Weinhüter“ Kykedi und Zekeres (Szekeres), Vorstädter, hatten dies an der eine einzige Traube pflückenden Frau Halászos verübt. Sie wurden zur Stäupung und Stadtverweisung verurtheilt, diese Strafe jedoch gemildert, und zwar dahin, dass sie „den Koth von der Krothengass gegen das Stadtmeister-Thürlein yn den Parchen ¹⁾ auf die Pasteyen tragen und drei Jahre hiefür weder hier noch anderswo Weinzierl oder Weinhüter“ sein durften.

Das Vergehen wider fremde Ehre als Verleumdung zog harte Strafen nach sich. Marczin, der (1572) den Leumund einer Frau schädigte, sollte die Zunge verlieren, „wurde aber vom Püttel ²⁾ am Ring geführt und beschrieen ³⁾, wie es Brauch ist“. — Das „lügenhafte Weib“ Dorothea, Ehefrau des Vogelstellers, musste für ein Jahr die Stadt meiden, Ursula Orsyk, bereits einmal abgestraft, die Stäupung und Verweisung über sich ergehen lassen, da sie falscher Beschuldigung überwiesen wurde.

Beschimpfung oder Schmähung kommt nicht besser davon. Walter von Eperies wurde (1562) auf vier Wochen in Eisen geschlagen und zum „Auffraymen des Stadtkothes“ verurtheilt; der Vorstädter Korsi (1556) mit 20 Gulden gebüsst; die schmähstüchtige Illona, Ehefrau des Soldknechtes Lukas, „schon einmal ob gleichen Vergehens gegen einige würdige Matronen“ eingekerkert, musste der Stadt im Umkreise von zehn Meilen fern bleiben. Gleiche Strafe wurde dem Lästermaul Paul Sánta wegen Beschimpfung des Kommandanten und des Rathes — mit „Hundsfötter“ — zu Theil ⁴⁾.

¹⁾ Bedeutet so viel wie Zaun oder Planke. ²⁾ Büttel, Frohnbot oder Scherge, Gerichtsdienner. ³⁾ „beschrieen“ = vgl. Schmeller bair. Idiot. 2. A. II Col. 591—592. „Auf den peinlichen Rechtstagen gebührt dem Knecht des Nachrichters als Ankläger den Uebelthäter zu beschreyen.“ ⁴⁾ Er schimpfte magyarisch: Ebe volt, ebe leszen — „Hund bleibt Hund.“!

Das bösertige Ehepaar Lakatgyártó hatte eine Geldbusse zu erlegen (1572).

Nicht selten — wie begreiflich — sind die Straffälle der Stänkerei und Rauferei. Der Lanzknecht Peter Bischoff wurde anlässlich solcher Ruhestörungen (1562) zur Strafe der Abbitte vor den Rath gebracht und musste mit Handschlag Besserung geloben. — Als sich die „alte Molerin“, Baiers Frau, im fremden Hause der „Rauferei“, des „Messerzückens“ und dergleichen schuldig machte, ward ihr ursprünglich „auf den Hals erkannt“, die Strafe sodann in eine Geldbusse von 32 Gulden umgewandelt. — Besonders ungeberdig benahm sich (1559) der „Stadtdiener“, Peter Czebner, der — allerdings berauscht — zur Faschingszeit „gewappnet“ einen Bürger in der Schenke beim Weintrunk zum „Zweikampfe mit der Lanze“ — und zwar „zu Ross“ — herausforderte. Da seine dienstliche Stellung den Klagfall besonders schwer machte, wurde Czebner zum Verlust der rechten Hand verurtheilt, schliesslich aber zu ewiger Verbannung begnadigt.

Als Stänker verlor der Wagner Lukas Trucz sein Recht in der „Zeche“ zu sitzen, während seine Zunftgenossen Georg Rokus und János Kerekgyártó 14 Tage in der „Püttelstuben“ zubringen mussten. Der Raufbold Barbel (1570) vergriff sich an dem Stadtbüttel. Man sprach über ihn die Todesstrafe aus und wandelte sie dann in ewige Verbannung um. Das Gleiche wurde über Andrä Czirkler verhängt, da er der Hauptanstiftung einer Schlägerei zwischen Bauern und Trabanten überwies. Dieses Erkenntniss betraf auch drei nächtliche Ruhestörer und das Eheweib des einen von ihnen (1577)¹⁾.

Gewaltsame Störung des Hausfriedens, wie sie (1572) Waschko von Marxdorf verübte, wurde mit ewiger Stadtverweisung gebusst.

Als Fälle körperlicher Misshandlung wollen wir nachstehende anführen. Der Schlosser Wilhelm aus Braunschweig und der Schneider Hans Pauer von Glatte (Klattau) in Böhmen vergriffen sich an ihrem Herbergsinhaber, wurden zu einer Geldbusse verurtheilt und — als unfähig zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes — verwiesen. Die letztere Strafe erlitt auch Kilman, der im städtischen Weinhaus der Vorstadt einen Gast mit dem Messer verwundete.

¹⁾ Asztalgyártó, Kopasz, Filbauch und seine Hausfrau. Letzteres Paar lürfte wohl dasselbe sein, das früher (1568) in einen andern bösen Handel verwickelt war, dem wir w. u. unter den die Unzucht betreffenden Fällen begegnen werden.

Ihnen mögen sich Vorfälle anschliessen, bei denen Misshandlung oder Verwundung schwerer, ja tödtlicher Art erfolgte.

Johann Sidwari prügelte seinen Mitgesellen Urban Fekete aus Erlau derart, dass dieser an den Folgen der Misshandlung starb. Der Thäter verfiel einer Busse von 30 Gulden als Abfindung mit der Familie des Todten, welche Summe dann „auf Fürbitte vieler Ankläger“ um die Hälfte vermindert wurde (1575).

Ungleich schwerer finden wir die That eines Zwilchers, Siebenbürgers von Herkunft, geahndet, dessen Misshandlungen sein Eheweib erlag. Er wurde „mit Beschreien, wie bräuchlich, zu Ross zur Enthauptung an den Kopstock¹⁾ hinaus geschleift“ (1562). — Der Tod durch Enthauptung wurde auch dem Kozma aus Buszka zu Theil, welcher seinen Nachbar „unschuldiger Weis mit einer Axt in den Kopf geschlagen“. Dem Henker wurde geboten, den Verbrecher so „entzwei zu schlagen, dass der Leib das grösste, der Kopf aber das kleinste Theill sei.“

Ein absonderlicher Fall ereignete sich 1601. Ein Knabe aus der Vorstadt hieb einem Mädchen die halbe Hand ab. Zunächst wurde auf die poena talionis erkannt, wornach dem Thäter das Gleiche widerfahren sollte. Man trug aber dann dem „Unverstande“ des Knaben Rechnung und erkannte darauf: der Vater desselben solle 40 Gulden als Sühngeld (homagium) entrichten und überdies für die schlechte Erziehung seines Sohnes gebüsst werden.

Reichlich bedacht sind Tods Schlag und Mord. Fassen wir die Fälle ersterer Gattung ins Auge.

Ein Fall ganz besonderer Art erscheint i. J. 1565 verzeichnet. Der zehnjährige „Knabe“ Georg von Kis-Ida erschlug eines Apfels wegen einen Altersgenossen aus der Vorstadt; der Rath verurtheilte ihn zur Stadtverweisung auf 16 Jahre. — Der Soldat Gregor Asia-gasy, der im Rausche seinen Kameraden erschlug, fand Begnadigung, doch musste er schwören, der Stadt Kaschau zeitlebens dienstbar sein zu wollen. — Dagegen finden wir, dass Niklas Schestak, der im Rausche — also unter gleichen Umständen — einen Tods Schlag beging, auf dem Stadtplatze hingerichtet wurde, da er seinen Widersacher vorher zum Zweikampfe herausgefordert. Vergeblich hatten sich Einige bemüht, die Familie des Erschlagenen durch ein Sühngeld zu versöhnen.

Blasius Keöröskewczy (Körösközi), ein „freier Hajduk²⁾“ (1570)

¹⁾ Henkerblock. ²⁾ Die „freien“ Hajduken erscheinen als Bewohner privilegirter OO. im Szabolcsér Komitate: Dorog, Nánás, Hadház u. a. a. zufolge ihrer Verwendung als Milizen.

durchbohrte „im Stadthause, wo man Wein schenkt“ einen Vorstädter mit der Waffe. Er wurde verurtheilt, Kopf und Hand zu verlieren, weil dies im Stadthause vorfiel. — Mit Enthauptung strafte man (1579) den Stanislaus „Frigidus“ (Latinisirung des Eigennamens), da er im trunkenen Zustande sein Weib erschlagen. — Dagegen verhielt der Rath den Kaufmann Kaspar Trill, welcher (1580) durch einen Schuss in der Nähe des Friedhofes — wohl unabsichtlich — einen gewissen Borsos getödtet, „den Leichnam des Getödteten auf der Bahre zu betrachten und in Fesseln zur Beisetzung in die Kirche zu begleiten;“ nach dem Abendgebete wurde er jedoch in den Kerker zurückgeführt — ohne jegliche Leibesstrafe¹⁾.

Unter den Mördern steht, was die Schwere des Verbrechens und die der Strafe betrifft, Georg Paba oder Pöcz von Szaláncz (1600) oben an. Er gestand theils „freiwillig“, theils auf der Folter, den Mord an beiläufig 18 Personen und erscheint auch des Ausraubens mehrerer Kirchen beinächtigt. Das Urtheil lautete auf viermaliges Zwicken mit glühenden Zangen an jedem Ende der Stadt und Räderung, mit der Verschärfung, dass ihm die Brust „nicht zerschlagen werden sollte“.

Die Bauern Bertok von Zokolya und Iwanko von Zwinka wurden wegen des an Stanislaus vom Schlosse Regécz verübten Mordes gefänglich eingezogen. Bertok läugnete im peinlichen Verhöre, Iwanko gestand jedoch das Verbrechen ein und zwar den Raubmord, der fünf Thaler und neun polnische Groschen eintrug. Das Verdikt besagte: Schleifung am Pferdeschweife durch die Stadt, Räderung und Aussetzung am Rade.

Sehr schwer wurde das Verbrechen des Peter Kigyós geahndet, der sein Eheweib in grausamer Weise gemordet. Er sollte „auf dem Wege vom Ober- zum Nieder-Thore und in der Vorstadt vor dem Thore einmal und in der Ludmannngasse vor seinem eigenen Haseu einmal mit den glühenden, eisernen Zangen gezwickt“, — sodann enthauptet werden.

S. Czypser, ein Vorstädter, überfiel und erschlug in der Nacht den Miteinwohner Tanczmeister. Er wurde „auf dreimalige Rechtsbegehrung“ seitens der Mutter und Frau des Ermorderten zum Tode verurtheilt und „aus gewissen Ursachen“ nicht aus der Stadt zum Tode geführt, sondern vor dem Pranger enthauptet. — Die gleiche Strafe erlitt der Raubmörder Lazar Balint.

Kindesweglegung finden wir an der Kindsmagd Martha aus

1) . . . reductus vero est in carcerem „illæsus“ heisst es im Protokoll.

Miskolcz, welche dadurch ihrer That überwiesen wurde, dass man ihre Brüste voll an Milch fand, — auf Fürbitte — mit ewiger Verbannung gestraft.

Um so härter erscheint der Kindsmord gebüsst. — Ihn beging das Eheweib des Barthol. Stepfit. Sie wurde in der Stadt zuerst mit glühenden Zangen gezwickt, dann zum Galgen gefahren, hier in eine Grube verschaart und lebend mit einem Pfahle durchstochen (1575). Zur Strafe der Pfählung finden wir (1602) eine zweite Kindsmörderin, Dienstmagd, verurtheilt; man begnadigte sie jedoch zum Tode durch das Schwert.

Eine grosse Summe nehmen unter den Strafurtheilen die geschlechtlichen Verirrungen: als Unzucht oder unerlaubter Beischlaf und als Prostitution für sich in Anspruch.

Wir wollen eine Reihe von Fällen der „Unzucht“ oder verpönten Beischlafs, unerlaubter fleischlicher Vermischung, anführen, die gelinder Ahndung theilhaftig wurden.

1562 gab man die Beinzichtigten „durch den Priester ehrlich zusammen“, aber mit „scharfer Verpönung“ solch „hurerisch-heimlicher Verpuntnuss“. In einem andern Falle d. J. kam es auch zur gerichtlichen Verehlichung; doch wurde das Paar auf sechs Jahre aus der Stadt verwiesen. — Ein Webergesell, der mit einer Dienstmagd im Beischlaf ertappt wurde, büsste mit 20 Gulden; die Magd musste die Stadt räumen. — Eine Witwe, die mit ihrem Lehrgehilfen hielt und geschwängert wurde, finden wir alsbald mit ihm in der „Püttelstube“ getraut und „im Gnadenwege“ zu einer Geldbusse verurtheilt.“

Die Strafe der Verweisung aus der Stadt traf (1558) ein andere Witwe, die sich mit einem Lanzknechtfähndrich abgegeben. — Zwei Mädchen, Borka und Elisabeth, des unzüchtigen Umgangs mit einem Ungar aus Szepsi überwiesen, mussten zur Strafe verhüllten Hauptes einhergehen. — Ein lediges Frauenzimmer, das eines Kindes genas, wurde vom Henker zur Stadt hinaus geführt und ausserhalb der 12 Bannmeilen verwiesen.

Der Kürschner Berchtels, der seine Magd geschwängert, musste vor dem Richter mit Handschlag geloben, sie zu ehelichen und überdies 20 Gulden zahlen. — Ein anderer Bürger, Hanns Gebberich, zog sich wegen Buhlschaft gleicher Art die Strafe gerichtlicher Verehlichung zu und wurde überdies verhalten, 20 Ruthen eigenen Grundes zu der Stadtbefestigung abzutreten.

Der Fleischer Hannes Fielbauch aus Neusohl und die Fleischerswitwe Lenart lagen als Verlobte in Einer Kammer. Da ihn jedoch

letztere „wegen Misshandlung und Schlenkerei“¹⁾ als Verlobten verleugnete, so gab ihr der Stadtrath acht Tage Bedenkzeit zur Heirat — oder — Auswanderung. Sie verglichen sich dann auch und machten Hochzeit.

Im gleichen Jahre (1568) trug der Rath „aus gewissen Ursachen“²⁾ dem alten Mészáros Bálint den Auftrag, sich zu verheiraten; würde er dies unterlassen, so sollte er schuldig sein „zur Buchs zu geben 10 Gulden umbleslich“.

Schlimmer erging es der Matrone³⁾ Elisabeth, Witwe des Jakob Nagy, die dem Jünglinge Johann Literatus⁴⁾ „nach vielem Drängen“ den Beischlaf gewährte. Sie entwich schwanger, wurde zurückgebracht und genas eines Knaben, worauf sie viermal vom Henker gestäubt wurde. Der Buhle wurde auf Fürbitte des ungarischen Pastors und einiger Bürger begnadigt, aber ernstlich verwarnt.

Als (1569) der aus der Barbierzunft gestossenen András Borbély von deutschen Soldaten des Nachts bei einem Weibe ertappt wurde und zu seinem Schutze bei einem Bürger Dienste nahm, verlor er für immer die Befugnis, sein Gewerbe auszuüben. — Regina Holzschucher, „Leutenants Lazari gewesene Fettel und Schleffin“⁵⁾, wurde zum Pranger verurtheilt, jedoch begnadigt und verwiesen, — welche letztere Strafe (1580) auch die Witwe Sofia wegen Buhlschaft traf u. zw. auf 10 Jahre.

Ebenbürtig an Zahl und nicht selten mit den Straffällen vorgenannter Art sich durchkreuzend sind die Thatsachen die dem Bereiche der Prostitution angehören. Wir wollen nur Charakteristisches herausgreifen und zwei Urtheilssprüche vorausschicken.

Janusch Asztalgártó und sein Ehwewib Sophia wurden i. J. 1565 angeklagt, in dem von ihren gemietheten Hause eine Prostituirte beherbergt zu haben. Als sie einmal vollgetrunken waren, führte Sophia selbst ihren Gatten dem Beischlafe mit jener Hausgenossin zu, und sie wurden von Dienstleuten darin betroffen. Man zog das Ehepaar gefänglich ein. Auf Fürbitte vieler ehrbaren Männer und Matronen wurde „mit Linderung der Strenge des Rechtes“, Beiden die Todesstrafe erlassen; man fesselte sie jedoch zusammen und hiess sie an den Schanzwerken⁶⁾ einen Theil des Erdbodens ausgraben.

¹⁾ Herumvagiren, Nachtschwärmen. Vgl. o. S. 626. ²⁾ Der alte Hagestolz muss etwas anrücklich gelebt haben. ³⁾ „Vetula“ heisst es im Protokoll; richtiger also „Vettel“.

⁴⁾ Dürfte die lat. Wiedergabe des häufigen magyarischen Zunamens Deák, Diák sein ⁵⁾ = concubina. Vgl. Geslaff, Schlaff contubernalis.

⁶⁾ Seit 1566 unter dem Kaschauer Kommando des Freiherrn v. Schwendi geschah sehr viel für die Befestigung der Stadt. In unserm

Die Kupplerin Czuga Máté wurde (1607) in die Hernad geworfen.

Auf Prostitution finden wir meist Stäupung und Verweisung als Strafe gesetzt ¹⁾. Besonders stark muss sich jedoch (1605) Kata Chorba vergangen haben, da sie zum Tode verurtheilt wurde. „Weillen aber von dem Fürsten Botskay“ — heisst es weiter — „eine gratia für sie verlangt wurde, habe man mit der Strafe nicht fortfahren können“. Sie wurde dann nur einfach aus der Stadt verwiesen ²⁾.

Lang ist die Reihe der Ehebruchsfälle, die das Strafprotokoll durchziehen und verschiedensten Sachverhalt an den Tag legen. Greifen wir einige Typen des Verbrechens und seiner Strafe heraus.

Protokoll findet sich darüber Nachstehendes aufgezeichnet: 1566, 11. begann man die Grundlegung der Befestigung, das nordwärts gegenüber der Ziegelgasse (platea tegularum) liegt; eine andere Befestigung erstand in der Nähe gegen Westen, auf dem Wege zur Froschgasse (platea vulgo ranarum), u. z. s. 17. Mai d. J. Am 10. Juni begann das dritte Befestigungswerk nach Osten hin, gegen die „Schreibermühl“. — Ein viertes wurde im Norden, am Ober-Thore 12. Juli angelegt. Dazu hatten in Folge des Auftrages Schwendi's die übrigen Städte des Oberlandes (reliquæ civitates superiores) Kostenbeiträge zu entrichten und zwar Leutschau (Zips) 300, Bartfeld 287, Eperies 287 und Zeben (die drei letztgen. i. d. Schároscher Gespanschaft) 125 ung. Gulden. — 13. Juli wurde mit einer 5. Verschanzung im Westen u. z. in der „Faulgas“ angefangen. — Z. J. 1567 heisst es „den andern Tag Novembers haben die Edelleute aus dem Scharoscher Comitât das Polwerk oder Pastey am Faulthor (Ausmündung der Faulgasse) auf der k. May. bevelch zum andern Mal angefangen. — Z. J. 1568: „den 24. tag Marcii haben die vier erbarn Freystedt: Leutscha, Bartfa, Epperies und Zeben auf der kö. May. bevelch die postey zwischen dem Niederthor und Faulthor zu bauen angefangen.“

¹⁾ Z. J. 1565 werden in dieser Weise als straffällig sechs Frauenspersonen verzeichnet, insbesondere die an verschiedenen Orten als H . . . sich herumtreibende Dorko von Bartfeld. Die mit ihnen haltenden Männer wurden zu Geldstrafen 35—15 fl. verurtheilt. Von der „Juliana fornicatrix, uxor quondam Joh. Vito in Villa Arka“ heist es: „maritum intoxicans rem cum officialibus in villa Vámos Vjfalú sæpe habuit. Postea vero quidam Joanni mercenario nupsit, sed coniugalem fidem non servavit, ibi ut adultera jure mediante, virgis cæsa, per maritum abacta est. Tandem apud Franc. Literatum (Deák) serviebat et alias. Postea in suspicionem venit, quod rem habuisset cum Georgio civitatis servitore sed quia in tortura pernegavit, virgis solummodo cæsa et a civitate ablegata est ad X milliaria in perpetuum. Hier durchkreuzten sich Annahme des Gattenmordes, Ehebruch und Unzucht. — Z. J. 1568 wird: „mulier fornicatrix, vaga e Bohemia“ angeführt — „per Bedellum (Büttel) educta est.“ ²⁾ Die Magd Anna, von dem Lanzknecht Kalb geschwängert, abortirte und wurde „kranken Leibes“ für immer verwiesen. Der Lanzknecht, der sich zur Heirat nicht bequemt, und mit einer Hebamme, Marina, abgab, musste vom Fähnlein sich trennen und die Stadt meiden, wozu auch die Hebamme verhalten wurde.

Das Eheweib des Hegedüs, das mit zwei Männern hielt, wurde eingesackt und in die Hernad geworfen. — Andr. Sipós als Ehebrecher ertappt, büsste mit dem Kopfe. — Die Frau des Gregor Nagy wurde im Ehebruche schwanger. Da sie jedoch angab, seit zwei Jahren von ihrem Gatten verlassen zu sein, so wurde sie auf zehn Bannmeilen aus der Stadt verwiesen.

Besonders schwer verging sich Käthe, das Eheweib des Vorstädters Thóth. Sie hielt es mit mehreren und wollte sogar einen ihrer Buhlen bestechen, auf dass er ihren Gatten erschiesse. „Sie wurde deshalb in einen Sack gestossen und in die Kundert geworfen“. — Der Trabant Ambrosch des Ehebruches „mit einer Fettel“ überwiesen, büsste unter dem Schwerte des Henkers. — Die Todesstrafe wurde auch (1561) über die Frau des Kürschners Berchtolt ausgesprochen, da sie es mit ihrem Gesellen, Michel aus Siebenbürgen, hielt. Letzterer musste sich mit 50 Gulden lösen und durfte nimmer sein Handwerk ausüben; die Ehebrecherin erlangte auf Fürbitte des Hauptmanns Zay und Alberts Laszky ¹⁾ die Begnadigung vom Tode, wurde verbannt und ihres Gutes zu Gunsten der nächsten Blutsverwandten entäussert.

Ursula Schuster (1570), von ihrem Manne des Ehebruches angeklagt, aber dessen auch in der Folter nicht geständig, musste für ein Jahr die Stadt meiden. — Im selben Jahre sollte die Frau des Emerich Fazekas, des gleichen Verbrechens überwiesen, den Tod im Wasser finden. Sie erlangte jedoch „kniefällig“ durch ihren Gatten die Begnadigung, so lange im Kerker zu bleiben, bis für sie als Lösung 40 fl. erlegt würden.

Das Eheweib Gerusch, erwiesener Maassen mit einem Diener des Báuffy im Ehebruche, erlitt am Pranger die Züchtigung mit der Ruthe und wurde auf ewig verwiesen. — Der Stadttrabant Wali, im Beischlaf mit einer verheiratheten Frau betreten, entging als kaiserlicher Diener der Verhaftung und entwich Morgens aus der Stadt. — Das Jahr 1573 verzeichnet die Verbannung des Georg Eötvös als Ehebrechers, andererseits des Mathäus „Aurifaber“ als nachlässigen und sorglosen Ehemannes aus der Stadt.

Lenart Schwarcz aus Breslau wurde im gl. Jahre wegen des gleichen Verbrechens „gestrichen“ — und später verbannt. Der Ver-

¹⁾ Albert Laszky war der Sohn des 1541 verstorbenen Magnaten Polens und Ungarns, Hieronymus, aus der Ehe mit Anna Korodzenky, und erbte vom Vater die Burgherrschaften Dunayecz und Käsmark in der Zips, in erster Ehe mit der Witwe des Georg Seregy, Kath. Businczki, verbunden, welche 1561 starb; er ehelichte dann Anna Businczki und nach deren Tode die Sabina Sene. Er spielte damals als k. Feldhauptmann eine Rolle.

dacht des Ehebruches bei Sophie Zabo führte (1602) zu ihrer Verbannung auf zwei Jahre. — Ein Ehebrecher, Martin Wasantho, der es mit zwei Frauen hielt und der Strafe durch Flucht entging, erlangte durch Erzherzog Ernst (1580) die Begnadigung; kehrte zurück, misshandelte jedoch aus Eifersucht sein Weib, so dass es in Folge einer Fehlgeburt starb. Der Verbrecher büsste mit Enthauptung seine Frevel.

Von besonderem Interesse sind die Fälle, welche Bigamie betreffen.

Der am meisten verwickelte ergab sich 1563 mit Paul Mester „aus der kleinen Eyde“²⁾. Derselbe war vor Jahrzehnten in Gesellschaft der Buhle Martha, seiner Frau Barbara entlaufen, als er merkte, der Strafe zu verfallen, kam nach Boldogkö und fand hier als Grundunterthan Aufnahme. Die verlassene Ehefrau Barbara lebte inzwischen zwei Jahre bei ihrer Schwester in Sacza und wurde von Georg Semsey, dem Grundherrn, seinem Stubenheizer Gregor Torkos „mit Gewalt zur Frau gegeben“. Ihr erster Gatte, Mester, musste jedoch mit seiner Buhlen aus Boldogkö nach Szepsi, von hier nach Cscécs und von letzterem Dorfe wieder weiter wandern. „Und verliess“, heisst es im Protokoll, „doch Martham nicht, sondern lernt etwas ungarisch und lateinisch lesen und wirt also ein Schulmeister hin wider auff den Dörffern. Und lest ihn die Martha schlechts nit treiben nach christenlicher Weiss und Ordnung. Sunder lebt mit ir als mit seinem Schlepssack fast in die 30 Jar“³⁾.

1562 starb die Martha, und er heiratet d. J. darauf eine Wittfrau in der Kaschauer Vorstadt. Als dies Janosch Semsey (wahrscheinlich der Erbfolger des Grundherrn Georg S. von Sacza)⁴⁾ erfährt, macht er dem Kaschauer Rathe Meldung von der Bigamie, da Barbara, Mesters erste Gattin, noch lebe. Die Stadtbehörde schenkt dem Mester das Leben, lässt ihn aber „auss der Stadt peitschen“, mit der Drohung, im Betretungsfalle einer nochmaligen Heirat, bei Barbaras Lebzeiten, solle ihm „nachgeschrieben“ werden, „als einem, der seinen Hals verfallen und zum Tode verurtheilt ist“.

¹⁾ Erz. Ernst, K. Rudolfs II. ältester Bruder befand sich damals als Vertreter der Krone in Ungarn, woselbst A. 1580 zu Pressburg ein Landtag abgehalten wurde, den er eröffnete. ²⁾ Kis-Ida z. Unterschiede v. Nagy-Ida i. d. Abaujv. Gespanschaft. ³⁾ Die Anfänge seines bewegten Lebens als Ehemann müssen also um 1530 fallen. ⁴⁾ Sempsey = Semsey, ein altes Adelsgeschlecht.

Georg II. S. schrieb sich der erste mit dem Prädikate von Sacza im Abaujv. Com. Er hinterliess keine Nachkommen; Johann (VI) S. war sein Vetter, der Enkel Johann IV. und S. des Mathias.

Ein zweiter Fall, der zwischen Bigamie und Unzucht schwankt, gehört dem J. 1560 zu. Ilona von Eperies war zuerst „als zwölf-jährig“ mit einem der „hungarischen und windischen Sprache“ mächtigen Priester Namens Ambrosch verheiratet, der sie verliess. Sodann lebte sie mit den Trabanten Szabó und, als auch dieser das Weite suchte, hielt sie mit zwei Lanzknechten. Sie wurde auf dem Pranger vom Züchtiger mit Ruthen gestrichen, auf 16 Meilen in der Runde aus der Stadt für 101 Jahre verbrannt, mit der Androhung, im Betretungs-falle in einen Sack genäht und ersäuft zu werden.

Die Strafe einer zehnjährigen Verweisung traf die Gattin des Kovács, eines Kaschauers, die mit einem Liebhaber nach Patak entlieh und später den Jonassi von Altsohl heiratete, der davon ging und verscholl. — Der Bigamist Dionys Lakatgyártó aus Rimaszombat musste die Stadt „noch vor Sonnenuntergang“ auf immer meiden.

Von Nothzucht-Fällen mache einer der schwersten, auch mit Päderastie verquickt, den Anfang.

Der Schulmann Demeter Thuri wurde beinzüchtigt, einem sechs-jährigen Mädchen Gewalt angethan und ihrer Gesundheit geschadet zu haben. Sodann missbrauchte er einen Knaben und wurde aus der Vorstadt gewiesen. Zu Kis-Ida versuchte er das Gleiche, ebenso zu Munkács, von wo er als Schulrektor verwiesen wurde. Man verurtheilte ihn zum Tode, er erlangte jedoch durch Fürbitte geistlicher Personen Begnadigung, und kann mit der Stäupung und Verbannung 101 Jahr, zehn Meilen in der Runde, davon.

Der Nothzüchter Báthory wurde eingekerkert, entsprang in Fesseln, gerieth alsbald wieder ins Gewahrsam und wurde bloss aus der Stadt verwiesen, da sich die Mutter des Mädchens mit ihm verglich. — Die gleiche Strafe u. z. auf ein Jahr erlitt Lanius (Lányi), der ein zartes Mädchen zum Beischlaf verleitete und schwängerte. Zuvor wurde er mit der Verführten gerichtlich verheiratet.

Von den Straffällen der Schändung heben wir zwei hervor.

Andreas Molnár wurde wegen Unzucht und mehrerer Schändungen gestäupt und verwiesen (1602), aus Rücksicht auf seine Jugend. — Dagegen erlitt Anton Zokolay, der mit sechs Helfershelfern einem Tehaner Insassen seine Verlobte raubte und im Felde schändete, die Strafe der Schleifung zur Richtstätte, allwo er aufs Rad geflochten wurde; „welches Verbrechen seit Menschengedenken hier nie vorfiel“¹⁾ — heisst es im Stadtbuche.

¹⁾ „Quale flagitium nulla unquam hominum memoria recordatur hic contigisse“.

Blutschande mit Ehebruch vermischt, welche der Messner Wellasch an seines Weibes Schwester beging, führte „aus besonderer Gnade“ zur Enthauptung¹⁾.

Brandlegung, begangen durch das Weib des Korporals Nagy (1558), erscheint damit bestraft, dass der Thäterin das Leben geschenkt, sie jedoch mit Ruthen gestrichen und verwiesen wurde.

Für Gotteslästerung oder Blasphemie büsste Urban Barbel mit Verweisung aus der Stadt, nachdem er gezwungen worden, sein Haus zu verkaufen.

Entheiligung des Sonntags führte zur Bestrafung der Ehefrau des Golopi mit 10 Gulden, die dann durch Schanzarbeit abgedient wurden.

Bakai wurde (1567) als Kirchenschänder zur Geldbusse (20 fl.) „begnadigt“, in Folge der Fürbitte des Pastors Frölich und vieler Adelligen.

Läugnung der Sakramente und halsstarriges Wiedertäufertum veranlasste (1570) die Verweisung Hannes Bamhewers aus der Stadt durch den Büttel.

Der Widersetzlichkeit gegen väterliche Gewalt, gröblicher Art, machte sich der Sohn Szabós (1568) schuldig, indem er mit dem, ihn scheltenden und zum „Friedhalten“ ermahnenden Vater handgemein wurde. Im Ringen fallen beide zur Erde, die „nächtigen Zirkler“ („Runde“, Schaarwache) kommen dazu und bringen den unbotmässigen Sohn in die „Püttelstuben“, allwo er gräulich schimpft. Er sollte „Hand und Zunge verlieren“, wurde jedoch zu sechsjähriger Verbannung begnadigt.

Die Härte kriegerischer Zeiten spiegelt sich in der Bestrafung des als türkischen Spions befundenen Mathias von Olcsva. Er wurde am Schweife eines Pferdes zur Richtstätte ausserhalb der Vorstadt „wo man die Enthauptungen vorzunehmen pflegte“, geschleift und an den Pfahl gezogen.

Aechtung oder Verbannung von einem andern Orte war auch für die Kaschauer Stadbehörde ein Grund, gleiches vorzukehren. Die von Eperies „ausgestrichene“ Kath. Hajdukowa, die „auf 20 Meyl wegs“ verwiesen wurde, musste Kaschau mit Mann und Kind räumen, da zunächst diese letztere Zufluchtstätte innerhalb der Bannmeilen lag, und der Rath überdies solchen Ankömmlingen nicht hold sein konnte (1572).

¹⁾ Im Strafbuche wird das Verbrechen zunächst als Blutschande gekennzeichnet.

Rückfall in bereits gestraftes Verbrechen erlebte verschärfte Strafen. — Agnes Garay, die aus der Verbannung heimkehrend, abermals als Diebin in den Stadtmühlen ertappt wurde — finden wir neuerdings gestäupt und zum Verlust der Nase verurtheilt (1572).

Ein ganz besonderes Delikt wird i. J. 1567 gemeldet. Einige In-sassen der Stadt: Velten Fehler, Zachariä Tischler, Anton Blaser und Hanns Apteker liessen nämlich im Stadthause, woselbst eine Schenke bestand „Wolfsfleisch vorsetzen“ und wurden mit Geldbussen in der Höhe von 20—4 Gulden gestraft.

Als 1562 im Hause des Sattlers Jakob (Faulgasse) ein Feuer auskam und 18 Nachbarn schädigte, wurde er zu Gunsten der Abgebrannten mit dem Verlust seiner ganzen Habe bestraft, ausgegenommen die Kleidung und das Bettgewand seines Weibes und seiner Kinder.

Mit diesen beiden letztangeführten Thatsachen sei der Uebergang aus dem eigentlichen Bereiche der Straferichtsbarkeit in das jener Massregeln gemacht, die für die Gerechtsamen der Stadtgemeinde einzutreten hatten, und mit einigen solchen Vorkommnissen dieser Aufsatz geschlossen.

Das erste betrifft das Privilegium der Stadt in Hinsicht der Einfuhr des Weines (1562). Unter der Amtsführung des Stadrichters Emerich Patschner, hatte der Kaschauer Bürger Zacharias Payr zu Göncz von Jakob dem Thüringer 10 Fass Wein getauft. Als nun die „Herrn Consuln“ (Rathsgenossen) Leonhard Gröschl, Joh. Fynk und Niklas Rypiczter im Rathe bezeugten, dass es stets „Brauch“ gewesen, keinem Polen oder andern Fremden zu gestatten, ausserhalb der innern oder eigentlichen Stadt Wein zu kaufen, und andererseits ein Verbot bestünde, demzufolge es keinem Bürger erlaubt sei, nach St. Jörgen-Tag Weine in die Stadt oder Vorstadt zum Verkaufe einzuführen, oder sie ausserhalb der Stadt in der Vorstadt zu verkaufen, noch auch die Befugniss gegeben, vor dem St. Jörgen-Tage mehr als 60 Fass Wein nach Kaschau einzuführen, — so wurde Zacharias Payr, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt und die geringe Höhe des Weinkaufes, nicht um die ganze Ladung, sondern nur um zwei Fässer gebusst.

Verwandt dem ersten ist der zweite Fall (1569). Josef Lang, Kaufmann, aus Siebenbürgen stammend, mit einer Eperieserin verheiratet, schloss mit dem Kaschauer Johann Deák ein Weinzufuhrgeschäft ab. Da er das Bürgerrecht von Kaschau nicht besass, so musste er sich den Verlust von sechs Fässern Wein gefallen lassen; der Strafsatz lautete ursprünglich auf 10 Fass. — Das Gleiche betraf zur selben Zeit Frau Priska Lenusin, deren Mann auch nicht das

Bürgerrecht hatte. „Es ist aber ein alte Stattgerechtigkeit“ heisst es im Urtheilsspruche, dass kein Aynwoner dieser Stadt, ob er gleich Hauss hynnein hett, und doch nicht das Purgerrecht erlanget, mag und soll lanndtweyn hereinfuren vor die Stat. Thut er aber darwider, so hat er dieselbigen Wein verlorn“.

Ein Missachten des städtischen Weintarifs konnte den Verlust des Schankrechts¹⁾ nach sich ziehen, wie sich dies (1571) Eötvös zuzog; doch wurde er später begnadigt.

Der Rathsbeschluss von 1564 besagte, dass das volle Bürgerrecht (ius civile) den Miteinwohnern der Vorstadt nicht so wie den eigentlichen Bürgern eingeräumt werden könne. Den Vorstädten sei nicht gestattet, mit Wein und Tuch Handel zu treiben

Als 1568 mehrere Handwerker von Patak die gleichen Innungsrechte für sich in Anspruch nehmen wollten, wie solche in Kaschan bestünden, und damit begründeten, dass Patak wieder zu den Besitzungen der ungarischen Krone zähle, verweigerte der Rath seine Zustimmung und erklärte, dass man nur an dem altherkömmlichen Verkehre mit den Meistern und Zechen von Patak festhalten könne. — Patak war eben keine freie königliche Stadt, also nicht ebenbürtiger Rechtsstellung.

Wir schliessen hier einen Urtheilsspruch des Kaschauer Rathes an, der dem Grundsätze Rechnung tragen sollte, dass Mangel an Gemeinsinn den Anspruch auf die Rechte eines Gemeinwesens verwirke.

1569 wollte Kaschau die „Auslösung“ d. i. die mit einer Taxenzahlung verbundene Bestätigung oder Erneuerung seiner Freiheiten bei der Krone erlangen, da man hiezu von der Stadtgemeinde Pressburg aufgefordert worden war. Der Kaschauer Bürger, Leonhard Gröschl (ein für diesen Fall sehr zutreffender Name), der zu der bewussten Zahlung auch sein Scherfflein beitragen sollte, — äusserte sich sehr übellaunig: „Er wold für niemanden zalen, wan die Privilegien ymmer nicht solten confirmirt werden“. — Der Rath fasste nun folgenden Beschluss:

„Nachdem er, Gröschl, die Privilegia und Freyhait der ganzzen Statt, welche (er) zu erhalten geschworen, vnd welche vnsere Vor-

¹⁾ Die Kaschauer Gemeinde war auch bestrebt, ihr Braurecht und Bier-schankrecht gegen adelige Konkurrenz zu wahren; wie wir dies aus dem Zeugnisse der Schároscher Gespanschaft v. J. 1568 entnehmen. Die Stadt protestirte nämlich dagegen, dass adelige Grundhern in ihrer Nähe, das Bannmeilenrecht nicht achtend, Bier brauten und Bier ausschenkten (braxatio et educillatio cerevisiae).

eltern mit grosser Mühe, Arbayt, vnd beständiger Treuheit, ya auch durch ir Blutvergissen von den alten heiligen hungrischen Khunigen bekhommen vnd zuwege gebracht vnd auff unss gelassen haben, mit gleicher Mühe vnd Treuheit zu erhalten vnd yn keinem Weg zu uerachten (habe): So soll Lenart Greschel: derselben Privilegiis vnd Stadtgerichtigkeit vnd Freyheitt gar beraubt sein vnd derselben nicht geniessen, so lang er dem ersamen Rat vnd der ganczen Gemayn den wyllen nicht sucht. Welches also zu verzeichnen ist befolehn worden. Actum den 26. Sept. a. d. 1569“.

Endlich verdient noch ein Fall z. J. 1570 Beachtung. Peter Zabo (Szabó), Schwiegersohn der Witwe des Ladislaus Kassay wurde des Bürgerrechtes für verlustig erklärt, weil er insgeheim und ohne Wissen des Rathes sich und seine Schwiegermutter dem Magnaten Kaspar Drugeth von Homonna für immer als Unterthan der Herrschaft Unghvár „aufnehmen“ und „eignen“ liess.

Das ist der wesentliche Inhalt unserer Quelle. Er wirft mitunter grelle Streiflichter auf Thatsachen, die unter wechselnden Formen immer wiederkehren, durch ihr besonderes Gepräge jedoch den Geist der Zeiten erkennen lassen. Ihm überall nachzuspüren ist die Aufgabe des Historikers.



OSZK

Országos Széchényi Könyvtár

